

Leitfaden Todesfall

Bestattungsamt



Keiner wird gefragt
wann es ihm recht ist
Abschied zu nehmen
von Menschen
Gewohnheiten
sich selbst

irgendwann
plötzlich
heisst es
damit umgehen
ihn aushalten
annehmen
diesen Abschied
diesen Schmerz des Sterbens

dieses Zusammenbrechen
um neu
aufzubrechen
(Margot Bickel)

Wir wünschen Ihnen in dieser schweren Zeit viel Kraft und alles
Gute!

Gemeindeverwaltung Rafz

Ärztliche Bescheinigung des Todes

Tritt ein Todesfall ein, muss umgehend ein Arzt beigezogen werden. Nur eine Ärztin oder ein Arzt ist befugt, den Tod einer Person offiziell festzustellen und die sogenannte **Ärztliche Todesbescheinigung** auszustellen. Dieses Dokument bildet die Grundlage für sämtliche weiteren Schritte, insbesondere für die zivilrechtliche Meldung und die Organisation der Bestattung.

Je nach Todesort gelten unterschiedliche Regelungen für die Übergabe der Todesbescheinigung:

- **Verstirbt die Person zu Hause**, muss die Originalfassung der **Ärztlichen Todesbescheinigung zwingend** zum Bestattungsgespräch mitgebracht werden. Ohne dieses Dokument kann das Bestattungsamt keine weiteren Schritte einleiten.
- **Verstirbt die Person in einem Spital oder Pflegeheim**, wird die Originalbescheinigung direkt vom behandelnden Arzt an das Zivilstandsamt des Sterbeortes übermittelt. In diesem Fall müssen Sie das Dokument nicht selbst beschaffen oder mitbringen.

Bitte beachten Sie, dass ohne die ärztliche Feststellung des Todes und die Ausstellung dieser Bescheinigung keine amtlichen Meldungen oder eine Bestattung vorgenommen werden dürfen. Zögern Sie deshalb nicht, bei Unklarheiten oder im Zweifelsfall frühzeitig mit dem Bestattungsamt Kontakt aufzunehmen – wir helfen Ihnen gerne weiter.

Meldung beim Bestattungsamt

Bitte melden Sie den Todesfall innert **zwei Tagen** beim Bestattungsamt Rafz. Nach telefonischer Voranmeldung können Sie auch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung vorbeikommen. Über die Fest- und Feiertage können Sie uns über die reguläre Telefonnummer bzw. Pikettnummer erreichen.

Meldungsberechtigte Personen sind gemäss § 20 kantonaler Bestattungsverordnung (BesV):

- Ehepartner/in, eingetragene/r Partner/in oder Lebenspartner/in
- Kinder über 16 Jahren
- Eltern und Geschwister über 16 Jahren
- Andere Personen über 16 Jahren, die der verstorbenen Person nahestanden

Organisation der Bestattung

Bei Verstorbenen, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Rafz hatten, übernimmt die Gemeinde Rafz die Bestattungskosten gemäss kantonaler Verordnung. Bei besonderen Sarg- oder Urnenausführungen müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden. Auf Wunsch können auch Verstorbene aus anderen Gemeinden auf dem Friedhof Rafz beigesetzt werden. In diesem Fall gehen die entstehenden Kosten zu Lasten der Angehörigen.

Bestattungsart: Erd- oder Feuerbestattung (Kremation)

Erdbestattung: Die verstorbene Person wird – unabhängig ihrer Konfession – in einem Sarg auf dem Friedhof Rafz beigesetzt. Verstorbene Kinder bis zehn Jahre werden in separaten Grabfeldern bestattet. Auf dem Friedhof gibt es zusätzlich ein Grabfeld mit Familiengräbern.

Feuerbestattung (Kremation): Die verstorbene Person wird ins Krematorium Winterthur überführt, wo der Sarg mit der verstorbenen Person eingeäschert wird. Die Urne kann im Anschluss folgendermassen auf dem Friedhof beigesetzt werden:

- in einem Urnenreihengrab
- in einem bestehenden Grab
- in einem Familiengrab
- im Gemeinschaftsgrab

Bestattungstermin

Entsprechend der kantonalen Bestattungsverordnung kann eine Erd- oder Feuerbestattung **frühestens 48 Stunden** nach dem Tod erfolgen, in der Regel jedoch spätestens nach sieben Tagen. In Absprache mit den Angehörigen setzt das Bestattungsamt einen verbindlichen Termin für die Abdankung und Beisetzung fest.

Aufbahrung

Damit Angehörige und Freunde Abschied nehmen können, besteht die Möglichkeit, die verstorbene Person aufzubahren.

- In der Gemeinde Rafz kann die verstorbene Person im Katafalk auf dem Friedhof Rafz aufgebahrt werden.
- Eine Aufbahrung ist auch im Krematorium Winterthur möglich.

- Sofern aus ärztlicher Sicht keine Einwände bestehen (z.B. hygienische Gründe), kann die verstorbene Person auch zu Hause aufgebahrt werden.

Die Überführung der verstorbenen Person ins Friedhofgebäude oder ins Krematorium sowie den Rücktransport der Urne organisiert das Bestattungsamt.

Trauerfeier

Die Trauerfeier kann je nach Konfession in der reformierten oder katholischen Kirche Ra fz, aber auch im privaten Rahmen, oder nur am Grab, stattfinden. Im Zentrum der Gedenkzeremonie steht meist die Trauerrede, die den Hinterbliebenen Leben und Wesen des Verstorbenen in Erinnerung ruft. Die Angehörigen besprechen die Form der kirchlichen Abdankung und Beisetzung direkt mit dem zuständigen Pfarrperson. Die Angehörigen sind auch selbst für die Blumen (Sargbouquet, Urnenkranz etc.) und die Organisation des Leidmahls besorgt. Bei Verstorbenen, die nicht einer Landeskirche angehören oder wenn die Trauerfeier im privaten Rahmen gestaltet wird, sind die Hinterbliebenen für die Organisation, die Räumlichkeiten und die Durchführung der Abdankungsfeierlichkeiten zuständig.

Grabstein und Grabpflege

Um das Erscheinungsbild des Friedhofs zu wahren, unterliegen Grösse, Form und Material des Grabsteins gewissen Auflagen. Bitte reichen Sie bevor mit den Ausführungsarbeiten begonnen wird, ein Gesuch beim Bestattungsamt Ra fz ein. Zu beachten sind die Vorschriften, betreffend Setzung eines Grabdenkmales, gemäss der Bestattungs- und Friedhofsverordnung Ra fz.

Die Bepflanzung und Pflege des Grabes kann von den Hinterbliebenen selbst übernommen oder einem Gärtner übertragen werden. Bei der Zürcher Kantonalbank kann ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden.

Bekanntgabe des Todesfalles

Das Bestattungsamt veranlasst die gesetzlich vorgeschriebene amtliche Todesanzeige. Diese wird in den gemeindeeigenen Schaukästen, auf der Website der Gemeinde Rafz sowie – auf Wunsch – im „Rafzer Weibel“ veröffentlicht. Die Publikation im Rafzer Weibel erfolgt durch das Bestattungsamt, sobald die nächste Ausgabe erscheint.

Zusätzlich kann der Todesfall auch privat bekanntgegeben werden, zum Beispiel durch eine Todesanzeige in einer Zeitung oder durch Leidzirkulare. Diese Publikationen werden nicht vom Bestattungsamt übernommen und müssen von den Angehörigen selbst organisiert werden.

Mitteilungspflichten im Todesfall

Eine Übersicht für Angehörige:

Versicherungen: Damit keine weiteren Prämienrechnungen gestellt werden und eine allfällige Rentenauszahlung eingeleitet wird, müssen die entsprechenden Versicherungen vom Todesfall in Kenntnis gesetzt werden:

- Auszahlungskasse der AHV/IV (wird durch Gemeinde gemeldet)
- Pensionskasse
- Unfall- und Lebensversicherungen
- Krankenkasse
- Haftpflicht/Autohaftpflicht
- Zusatzleistungen zur AHV/IV

Vertragspartner:

- Fahrzeug- und Leasingverträge
- Mietverträge
- Kredit- und Abzahlungsverträge
- Kreditkartenverträge

Sonstige:

- Banken
- Telefongesellschaft
- Wohnungsvermieter
- Strassenverkehrsamt
- Arbeitgeber
- Post
- Vereine / Parteien
- Spitex
- Mahlzeitendienst abbestellen
- Elektrizität (EKZ)
- Fitnessabonnement
- Abonnemente für öffentlicher Verkehr
- Zeitschriftenabonnemente
- Hausarzt informieren

Nicht vergessen:

Viele Versicherungen, Banken, Pensionskassen und weitere Stellen verlangen als offiziellen Nachweis des Todes einen Todesschein, der vom **Zivilstandsamt des Sterbeortes** ausgestellt wird. Der Todesschein ist nicht zu verwechseln mit der ärztlichen Todesbescheinigung, die unmittelbar nach dem Tod von einer Ärztin oder einem Arzt erstellt wird. Der Todesschein wird erst nach der offiziellen Registrierung des Todes durch das Zivilstandsamt ausgestellt. Sie können den Todesschein **Online** auf der Website des **zuständigen Zivilstandsamtes** bestellen.

Nachlassregelung

Steueramt:

Beim Eintreten eines Todesfalls wird das Steueramt Rafz automatisch vom Bestattungsamt informiert.

Die Steuererklärung wird zeitnah nach dem Todestag zugestellt und gilt für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Todestag der verstorbenen Person.

Bezirksgericht Bülach:

Das Bezirksgericht Bülach ist für Erbschaftsangelegenheiten zuständig.

Bezirksgericht Bülach
Postfach
Spitalstrasse 13
8180 Bülach

044 863 44 33

Wichtig: Wenn Sie das Erbe ausschlagen möchten, müssen Sie dies innerhalb von **drei Monaten nach dem Todestag** der verstorbenen Person beim Bezirksgericht oder einem Notar erklären. Wird die Ausschlagung nicht innerhalb dieser Frist vorgenommen, gilt das Erbe automatisch als **angenommen**.

Eventuell ist für die Beerdigung zu organisieren:

- Adressliste für Versand Leidzirkulare erstellen (Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Arbeitgeber, Behörden, etc.).
- Todesanzeige in Zeitungen
- Einladungskarte Leidmahl / Imbiss
- Restaurant für Leidmahl / Imbiss reservieren
- Blumen bestellen (Sargbouquet, Kranz, etc. können nach Rücksprache mit dem Werkhof direkt an den Friedhof geliefert werden)
- Taxi anfordern
- Danksagungen

Kontakt Bestattungsamt

Bestattungsamt Rafz
Dorfstrasse 7
Postfach 113
8197 Rafz

044 879 77 25
gemeindeverwaltung@rafz.ch
www.rafz.ch

Öffnungszeiten Bestattungsamt Rafz

Montag	08.30 – 11.30 / 13.30 – 18.30 Uhr
Dienstag – Donnerstag	08.30 – 11.30 / 13.30 – 16.30 Uhr
Freitag	08.30 – 13.00 Uhr

Bei Todesfällen **ausserhalb der Öffnungszeiten** können
Einsargungen und Überführungen direkt beim Bestatter Hans
Gerber AG, Lindau, angemeldet werden: **Tel. 052 355 00 11**

Wichtige Kontakte:

Krematorium Winterthur

Am Rosenberg 19
8400 Winterthur

052 267 30 30
friedhof@win.ch

Hans Gerber Lindau AG

Lättenstrasse 9
8315 Lindau

052 355 00 11
office@gerber-lindau.ch

Zivilstandsamt Bülach

Allmendstrasse 6
8180 Bülach

044 863 11 60
info@buelch.ch

Todes-Urkunde online bestellen:

<https://www.buelach.ch/online-schalter/119563/detail>

